

VERTRAG ZUSAMMEN- SCHLUSS ZUM EIGENVER- BRAUCH (ZEV)

Basic

zwischen

ZEV*

z. B. ZEV Mustermatte 1 - 3, Musterhausen

Vertreter/in ZEV

Vorname/Name

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

und

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Täschmattstrasse 4

6015 Luzern

betrifft

Eigenverbrauchsregelung *(bitte vollständig ausfüllen)*

Anzahl Parteien ZEV
(Stand Gründung)

Objekt(e)

Adresse (Objekt)

Grundstücks-Nrn.

PLZ/Ort

*unter welchem Namen tritt der ZEV gegen aussen auf? Bei MWST-Pflicht, den Namen des Unternehmens gemäss UID (www.uid.admin.ch) verwenden.

CKW

Postfach • 6002 Luzern • Schweiz

www.ckw.ch

CKW.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung des Vertrages ZEV Basic zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. dem ZEV und CKW im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an den ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber CKW, zur Vertretung des ZEV legitimiert zu sein.

2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) AGB Eigenverbrauch von CKW
- b) Werkvorschriften von CKW
- c) AGB Netznutzung von CKW
- d) Netzanschlussrichtlinien von CKW

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung Basic

- 3.1 CKW stellt dem ZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung des ZEV gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) zu.
- 3.2 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren und nicht Gegenstand dieses Vertrages bildenden Tarife von CKW für die Energielieferung. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen von CKW auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.3 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV.
- 3.4 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag von CHF 324.00 als Entgelt für das initiale Einrichten der ZEV-Abrechnung bei CKW.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Vertrages ZEV Basic durch den ZEV wird CKW das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch CKW innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird CKW sich dem ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem CKW

eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Der Vertrag ZEV Basic wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter CKW

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter ZEV

Name(n) Grundeigentümer

Unterschrift(en) Grundeigentümer
